

Richtlinie des Landkreises Mittelsachsen

**über die Gewährung von
Leistungen, einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen
gemäß § 39 SGB VIII für Kinder und Jugendliche**

Gliederung

Einleitung	3
1. Rechtsgrundlagen	3
2. Grundsatz	3
3. Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII	4
3.1 Erstausrüstung Bekleidung.....	4
3.2 Ergänzungsbedarf an Bekleidung (Bekleidungsprämie)	4
3.3 Erstausrüstung Pflegeplätze.....	4
3.4 Hobby/Freizeit	5
3.5 Urlaubs-/Ferienreisen	5
3.6 Schulausflüge/Klassenfahrten/Fahrten von Kindertagesstätten	5
3.7 Weihnachtsgeld	5
3.8 Geburtstagsgeld	5
3.9 besondere persönliche Anlässe	5
3.10 besonders teure Lernmittel	6
3.11 Lernförderung	6
3.12 Elternbeitrag für Kindertagesstätten bzw. Kindertagespflege.....	6
3.13 Schülerbeförderung	6
3.14 Personalausweis	6
3.15 Verselbstständigung im eigenen Wohnraum	7
3.16 Fahrtkosten	7
3.17 Fahrten zur Berufsschule oder Ausbildungsstätte	7
3.18 Sonderfälle	7
4. Aufwendungen für Beiträge zur Unfallversicherung und zur angemessenen Alterssicherung der Pflegerperson gemäß § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII.....	8
4.1 Leistungen zu einer Unfallversicherung	8
4.2 Leistungen zu einer angemessenen Alterssicherung.....	8
4.3 Verfahren	8
5. Inkrafttreten	9

Sprachliche Gleichstellung

Die in dieser Richtlinie aufgeführten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

1. Rechtsgrundlagen

Wird eine Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII i. V. m. §§ 33, 34, 35 SGB VIII bzw. Eingliederungshilfe gemäß § 35a Abs. 2 Nr. 2 bis 4 SGB VIII gewährt, so ist auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Entsprechendes gilt für die Gewährung von Leistungen nach §§ 13 Abs. 3, 19 und 41 SGB VIII sowie bei der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII.

In einer Einrichtung oder sonstigen Wohnform erfolgt die Deckung des regelmäßig wiederkehrenden Bedarfs im Rahmen der Sicherung des Lebensunterhaltes sowie der Kosten der Erziehung nach jeweils gültigen Entgeltvereinbarungen, welche gemäß §§ 78a ff. SGB VIII zwischen dem Leistungserbringer und dem örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgeschlossen werden.

Ergänzend wird gemäß § 39 Abs. 2 SGB VIII, außer in dem Fall des § 32 und § 35a Abs. 2 Nr. 2, auch ein angemessener Barbetrag zur persönlichen Verfügung des Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen gemäß der geltenden „Festsetzung der Höhe des Barbetrages gemäß § 39 Abs. 2 SGB VIII durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz“ gewährt.

In der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) werden der laufende Unterhalt und die Kosten der Erziehung durch einen monatlichen Pauschalbetrag (Pflegegeld) abgegolten, welcher durch die nach Landesrecht zuständige Behörde festgesetzt wird.

Darüber hinaus können Beihilfen und Zuschüsse für einen nicht regelmäßig wiederkehrenden Bedarf im Rahmen des § 39 Abs. 3 SGB VIII gewährt werden, sofern sie nicht von vorrangig verpflichteten Kostenträgern oder sonstigen Verpflichteten zu übernehmen sind. Ein Rechtsanspruch auf diese Leistungen besteht nicht.

2. Grundsatz

Die Richtlinie dient dem Zweck, gleich gelagerte Sachverhalte gleich zu entscheiden und einheitliche Beihilfen und Zuschüsse der öffentlichen Jugendhilfe zu gewähren.

Einmalige Beihilfen und Zuschüsse dienen der Deckung eines gegenwärtigen Bedarfes. Anträge sind **vor Eintritt des Bedarfs** schriftlich zu stellen. Eine rückwirkende Gewährung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Grundlage für die rechtmäßige Beantragung der Leistungen nach dieser Richtlinie durch andere als den Personensorgeberechtigten, z. B. Einrichtung oder Pflegeperson, bildet eine vorliegende Vollmacht, welche der Personensorgeberechtigte unterzeichnet hat. Bei antragsgebundenen Leistungen erfolgt die Abrechnung durch den Antragsteller mittels Vorlage entsprechender Belege (Rechnungen, Quittungen, usw.).

Ausnahmen sind im Einzelnen in der Richtlinie aufgeführt.

3. Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII

Die Gewährung einmaliger Beihilfen und Zuschüsse, welche nachfolgend definiert sind, erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen. In der Anlage zu dieser Richtlinie sind alle ausgewiesenen Beihilfen und Zuschüsse in einer Übersicht unter Hinweis auf die Hilfeart, bei welcher sie gewährt werden können, zusammengestellt.

3.1 Erstausstattung Bekleidung **maximal 200 €**

Der Antrag ist innerhalb von einem Monat nach Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen in eine Einrichtung oder Pflegestelle zu stellen. Die Gewährung des Zuschusses erfolgt einmalig zu Hilfebeginn. Der entsprechende Bedarf ist durch den Sozialarbeiter festzustellen.

Die Anschaffungen sind Eigentum des Kindes oder Jugendlichen.

3.2 Ergänzungsbedarf an Bekleidung (Bekleidungs-pauschale)

0 bis unter 6 Jahre	jährlich 432 €
6 bis unter 14 Jahre	jährlich 504 €
14 bis unter 18 Jahre	jährlich 456 €
über 18 Jahre	jährlich 420 €

Der Ergänzungsbedarf an Bekleidung wird antragsfrei von Amts wegen als Pauschale in monatlichen Teilbeträgen gewährt.

Für das Kind, den Jugendlichen und jungen Volljährigen in Vollzeitpflege ist der Ergänzungsbedarf an Bekleidung mit dem monatlichen Pauschalbetrag zum Unterhalt (Kosten für den Sachaufwand) abgedeckt.

3.3 Erstausstattung einer Pflegestelle **maximal 500 €/Platz**

Im Zusammenhang mit der erstmaligen Aufnahme des Pflegekindes kann ein einmaliger Zuschuss gewährt werden. Bezuschusst wird die Grundausstattung des Zimmers für das Kind oder den Jugendlichen. Hierzu gehören insbesondere das Mobiliar, die Haushaltswäsche sowie Kindersitz und Kinderwagen. Der Bedarf ist durch den Pflegekinderdienst festzustellen und zu bestätigen. Bei Feststellung eines entsprechenden Bedarfs des Pflegekindes ist der Antrag durch die Pflegeperson einzureichen.

Wird eine Erstausstattung gewährt, besteht für die Dauer von zwei Jahren ein Eigentumsvorbehalt der Landkreisverwaltung an den beschafften Gegenständen, sofern die Kosten für einzelne Gegenstände im Rahmen des vorgenannten Zuschusses vollumfänglich übernommen wurden. Der Eigentumsvorbehalt kann unter Umständen geltend gemacht werden.

Kosten für die Ersatzbeschaffung von Ausstattungs- und Haushaltsgegenständen sind mit dem monatlichen Pauschalbetrag zum Unterhalt (Kosten für den Sachaufwand) des Pflegekindes abgegolten.

3.4 Hobby/Freizeit **in der Höhe entsprechend § 28 Abs. 7 SGB II**

Diese Beihilfe soll dazu beitragen, dass sich das Kind, der Jugendliche oder junge Volljährige in Vereins- oder Gemeinschaftsstrukturen integriert und auch musikalische Interessen verfolgt. Die Beihilfe wird monatlich pauschal auf Nachweis für angeleitete Aktivitäten gewährt.

3.5 Urlaubs-/Ferienreisen **jährlich maximal 150 €**

Der Zuschuss wird auf Antrag gewährt. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Zahlungsnachweises.

3.6 Schulausflüge/Klassenfahrten/Ausflüge von Kindertagesstätten **in tatsächlicher Höhe**

Übernommen werden auf Antrag in entsprechender Anwendung des § 28 Abs. 2 SGB II die tatsächlichen Kosten, die unmittelbar durch die Schule bzw. die Einrichtung erhoben werden. Nicht übernahmefähig sind Taschengeld und private Ausrüstungsgegenstände.

Für jeden Schulausflug/Klassenfahrt/Ausflug von Kindertagesstätten ist ein gesonderter Nachweis über die Höhe der Kosten zu erbringen. Eine Teilnahmebestätigung ist nach Durchführung einzureichen.

3.7 Weihnachtsgeld **35 €**

Diese Leistung wird für Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Weihnachtsfest antragsfrei und von Amts wegen gewährt, wenn für das Kind, den Jugendlichen oder jungen Volljährigen zum Zeitpunkt des 24.12. des Jahres eine Leistung gemäß Ziff. 1 Abs. 1 und 2 der Richtlinie erbracht wird.

3.8 Geburtstagsgeld **20 €**

Diese Leistung wird für Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Geburtstag antragsfrei und von Amts wegen gewährt, wenn für das Kind, den Jugendlichen oder jungen Volljährigen zum Zeitpunkt des Geburtstages eine Leistung gemäß Ziff. 1 Abs. 1 und 2 der Richtlinie erbracht wird.

3.9 besondere persönliche Anlässe **je Anlass 150 €**

Zu besonderen persönlichen Anlässen wird auf Antrag eine Beihilfe gewährt. Hierzu zählen: Taufe, Einschulung, Kommunion, Jugendweihe, Konfirmation, Firmung und vergleichbare religiöse Feierlichkeiten.

3.10 besonders teure Lernmittel**im Einzelfall**

Kosten für notwendige und besonders teure Lernmittel können im Einzelfall auf Antrag übernommen werden, soweit diese Aufwendungen weder unter die Lernmittelfreiheit nach § 1 der Sächsischen Lernmittelverordnung fallen noch mit dem Basisentgelt der Einrichtung oder mit dem Pauschalbetrag (Pflegegeld) abgegolten sind.

Gemäß der Sächsischen Lernmittelverordnung werden dem Schüler in staatlichen sowie in Schulen in freier Trägerschaft die an der besuchten Schule eingeführten Lehr-/Lernmittel unentgeltlich zum Gebrauch überlassen. Zum Lernmaterial gehören auch Lernmittel, die von dem Schüler im Unterricht als Verbrauchs- und Übungsmaterial verwendet werden.

Bei Auszubildenden ist gesondert zu prüfen, ob notwendige und besonders teure Lernmittel aus der Ausbildungsvergütung zu bestreiten sind.

3.11 Lernförderung**maximal 80 € monatlich**

Diese Leistung wird dann gewährt, wenn die Lernförderung geeignet und erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele, wie regelmäßig die Versetzung in die nächste Klassenstufe oder das Bestehen des Schulabschlusses, zu erreichen.

Der Antrag ist formlos zu stellen. In entsprechender Anwendung des § 28 Abs. 5 SGB II ist diesem die Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit von Lernförderung beizufügen.

3.12 Elternbeitrag für Kindertagesstätten bzw. Kindertagespflege**in tatsächlicher Höhe**

Wird das Kind in einer Kindertageseinrichtung oder bei einer Tagespflegeperson betreut, so wird der hierfür anfallende Elternbeitrag übernommen. Dem Antrag sind der gültige Betreuungsvertrag und der aktuelle Beitragsbescheid beizufügen.

3.13 Schülerbeförderung**in Höhe des Eigenanteils**

Auf Antrag wird der jährliche Eigenanteil zur Schülerbeförderung in entsprechender Anwendung des § 28 Abs. 4 SGB II erstattet. Als Nachweis ist eine Kopie des Genehmigungsbescheides des zuständigen Trägers der Schülerbeförderung vorzulegen.

3.14 Personalausweis**in Höhe der Gebühr für Ausweis und Passbilder**

Die für die Ausstellung des Personalausweises anfallenden Gebühren können auf Antrag übernommen werden. Auch die Kosten für die in diesem Zusammenhang angefertigten Passbilder sind erstattungsfähig.

3.15 Verselbstständigung im eigenen Wohnraum **maximal 900,00 €**

Der Jugendliche oder junge Volljährige, welcher sich nach einer stationären Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe eigenen Wohnraum anmietet oder durch einen freien Träger bzw. die leiblichen Elternteile angemieteten Wohnraum zur Verfügung gestellt bekommt, kann einmalig einen Zuschuss für die Anschaffung von Hausrat und Mobiliar erhalten.

Der Jugendliche oder junge Volljährige muss den Antrag spätestens bis zur Beendigung der laufenden stationären Hilfe stellen. Der Mietvertrag ist diesem beizufügen. Die Anmietung des eigenen Wohnraums muss im Hilfeplan begründet sein.

Der Zuschuss erfolgt nach Vorlage der entsprechenden Belege. Aufwendungen für eine Kautions können nicht erstattet werden.

3.16 Fahrtkosten **im Einzelfall**

Fahrten aus Anlass von Besuchs- und Umgangskontakten mit den Eltern oder engen Bezugspersonen können für bis zu zwei Kontakte pro Monat auf Antrag übernommen werden, wenn sie Bestandteil des Hilfeplans sind. In begründeten Einzelfällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.

Eltern/Elternteile, die SGB II- oder SGB XII-Leistungen beziehen, können bei dem für sie zuständigen Leistungsträger einen Antrag auf Erstattung von Fahrtkosten stellen.

Für die Bemessung der Höhe des Zuschusses wird zwischen der Erstattung der Kosten für die Nutzung eines Kraftfahrzeuges und der Nutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels unterschieden. Dabei werden nur die Kosten für die günstigere Variante übernommen, wenn die günstigste Variante zumutbar ist. Bei notwendiger Benutzung eines Personenkraftwagens beträgt der Zuschuss 19 Cent pro Entfernungskilometer.

3.17 Fahrten zur Berufsschule oder Ausbildungsstätte **in tatsächlicher Höhe**

Fahrtkosten zur Berufsschule oder Ausbildungsstätte werden auf Antrag übernommen, soweit diese nicht anderweitig gedeckt sind (z. B. Berufsausbildungsbeihilfe, BAföG).

Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel können auf Antrag die Kosten der Fahrkarte übernommen werden. Für die Fahrten des Regional- und Fernverkehrs werden grundsätzlich nur Fahrtkosten für die preiswerteste Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet.

3.18 Sonderfälle **im Einzelfall**

In besonders gelagerten Fällen können bei Bedarf auch für nicht aufgeführte Tatbestände Beihilfen oder Zuschüsse gewährt werden, sofern die Kosten nicht mit den Entgelten oder den Pauschalbeträgen (Pflegegeld) abgegolten sind. Voraussetzung ist die rechtzeitige Antragstellung vor Eintritt des Bedarfs und das Vorliegen einer entsprechenden Stellungnahme des zuständigen Sozialarbeiters.

4. Aufwendungen für Beiträge zur Unfallversicherung und zur angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson gemäß § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII

4.1 Leistungen zu einer Unfallversicherung

Nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung werden entsprechend der Empfehlung des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII) erstattet, sofern das Landesjugendamt Sachsen keine anderweitige Empfehlung ausspricht. Die Leistungen zur Unfallversicherung werden unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder einmal pro betreuender Pflegeperson gewährt.

Die Erstattung kommt nur für tatsächlich nachgewiesene Beträge in Betracht, soweit sie angemessen sind.

4.2 Leistungen zu einer angemessenen Alterssicherung

Nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zur Altersvorsorge werden entsprechend der Empfehlung des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII) erstattet, sofern das Landesjugendamt Sachsen keine anderweitige Empfehlung ausspricht. Entscheidend hierbei ist, dass die gewählte Anlageform gewährleistet, den Lebensunterhalt der Pflegeperson im Alter abzusichern.

Die Aufwendungen werden pro Pflegekind für eine Pflegeperson hälftig erstattet. Bei mehreren Pflegepersonen müssen sich die Partner entscheiden, wessen Alterssicherung bezuschusst werden soll.

Die Erstattung kommt nur für tatsächlich nachgewiesene Beträge in Betracht, soweit sie angemessen sind.

4.3 Verfahren

Belegen mehrere Jugendämter eine Pflegestelle, leistet das Jugendamt, welches zuerst belegt. Die Pflegeperson ist verpflichtet, eine bereits laufende Erstattung der Aufwendungen zur Unfallversicherung oder Alterssicherung gegenüber anderen Jugendämtern anzuzeigen.

Über den anerkannten Betrag ist der Pflegeperson ein schriftlicher Bescheid zu erteilen. Die Zahlungen erfolgen monatlich gemeinsam mit den laufenden Leistungen.

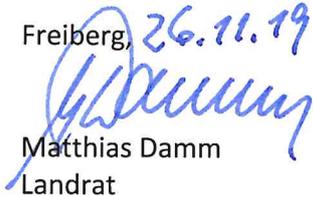
5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Richtlinie des Landkreises Mittelsachsen über einmalige Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen nach § 39 Abs. 3 SGB VIII sowie über laufende Leistungen der Pflegeperson nach § 39 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII“ (Beschluss Nr. 03/02./08 des Jugendhilfeausschusses vom 12.11.2008, geändert durch Beschluss Nr. 16/06./09 des Jugendhilfeausschusses vom 14.09.2009) außer Kraft.

Freiberg,

26.11.19



Matthias Damm

Landrat

Anlage

Anlage zur Richtlinie des Landkreises Mittelsachsen über die Gewährung von Leistungen, einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen gemäß § 39 SGB VIII für Kinder und Jugendliche

Art der Leistung	Ziffer/ Seite	Hilfeart (SGB VIII)	Beihilfe/Zuschuss	Gewährung
Erstausstattung Bekleidung	3.1/S. 4	§§ 13, 19, 33, 34, 35, 35a Abs. 2 Nr. 2 bis 4, 42	einmalig maximal 200 €	auf Antrag
Ergänzungsbedarf Bekleidung (Bekleidungs-pauschale)	3.2/S. 4	§§ 13, 19, 34, 35, 35a Abs. 2 Nr. 2 bis 4, 41	jährlich 0 bis unter 6 Jahre 432 € 6 bis unter 14 Jahre 504 € 14 bis unter 18 Jahre 456 € über 18 Jahre 420 €	von Amts wegen in monatlichen Teilbeträgen
Erstausstattung Pflegestelle	3.3/S. 4	§§ 33, 35a Abs. 2 Nr. 3	einmalig maximal 500 €/Platz	auf Antrag
Hobby/Freizeit	3.4/S. 5	§§ 13, 19, 33, 34, 35, 35a Abs. 2 Nr. 2 bis 4, 41	in Höhe entsprechend § 28 Abs. 7 SGB II	auf Nachweis
Urlaubs-/Ferienreisen	3.5/S. 5	§§ 13, 19, 33, 34, 35, 35a Abs. 2 Nr. 2 bis 4, 41	jährlich maximal 150 €	auf Antrag
Schulausflüge/Klassenfahrten/Fahrten von KiTa	3.6/S. 5	§§ 13, 19, 33, 34, 35, 35a Abs. 2 Nr. 2 bis 4, 41	in tatsächlicher Höhe	auf Antrag
Weihnachtsgeld	3.7/S. 5	§§ 13, 19, 33, 34, 35, 35a Abs. 2 Nr. 2 bis 4, 41	35 €	von Amts wegen
Geburtstagsgeld	3.8/S. 5	§§ 13, 19, 34, 35, 35a Abs. 2 Nr. 2 bis 4, 41	20 €	von Amts wegen
besondere persönliche Anlässe	3.9/S. 5	§§ 13, 19, 33, 34, 35, 35a Abs. 2 Nr. 2 bis 4, 41	je Anlass 150 €	auf Antrag
besonders teure Lernmittel	3.10/S. 6	§§ 13, 19, 33, 34, 35, 35a Abs. 2 Nr. 2 bis 4, 41	im Einzelfall	auf Antrag
Lernförderung	3.11/S. 6	§§ 13, 19, 33, 34, 35, 35a Abs. 2 Nr. 2 bis 4, 41	maximal 80 € monatlich	auf Antrag
Elternbeitrag für Kindertagesstätten bzw. Kindertagespflege	3.12/S. 6	§§ 19, 33, 34, 35a Abs. 2 Nr. 2 bis 4	in tatsächlicher Höhe	auf Antrag
Schülerbeförderung	3.13/S. 6	§§ 13, 19, 33, 34, 35, 35a Abs. 2 Nr. 2 bis 4, 41	in Höhe des Eigenanteils	auf Antrag
Personalausweis	3.14/S. 6	§§ 13, 19, 33, 34, 35, 35a Abs. 2 Nr. 2 bis 4, 41	in Höhe der Gebühr für Ausweis und Passbilder	auf Antrag
Verselbstständigung im eigenen Wohnraum	3.15/S. 7	§§ 13, 19, 33, 34, 35, 35a Abs. 2 Nr. 2 bis 4, 41	einmalig maximal 900 €	auf Antrag
Fahrtkosten	3.16/S. 7	§§ 13, 19, 33, 34, 35, 35a Abs. 2 Nr. 2 bis 4, 41	im Einzelfall	auf Antrag
Fahrten zur Berufsschule oder Ausbildungsstätte	3.17/S. 7	§§ 13, 19, 33, 34, 35, 35a Abs. 2 Nr. 2 bis 4, 41	in tatsächlicher Höhe	auf Antrag
Sonderfälle	3.18/S. 7	§§ 13, 19, 33, 34, 35, 35a Abs. 2 Nr. 2 bis 4, 41, 42	im Einzelfall	auf Antrag
Leistungen Unfallversicherung	4.1/S. 8	§§ 33, 35a Abs. 2 Nr. 3, 41 i. V. m. 33	angemessene nachgewiesene Aufwendungen	auf Antrag
Leistungen Alterssicherung	4.2/S. 8	§§ 33, 35a Abs. 2 Nr. 3, 41 i. V. m. 33	angemessene nachgewiesene Aufwendungen - hälftige Erstattung -	auf Antrag